UKRAINE-KONFLIKT AUS STEUERSICHT

Holger Latzel ist Gründer und Inhaber der gleichnamigen Steuerkanzlei im Beratungshaus S 15 am Kempener Bahnhof. Der 50-jährige Steuerberater und Wirtschafts-Mediator vertritt insbesondere mittelständische Familienunternehmen.

Was macht der Krieg in der Ukraine mit Unternehmen bezüglich der Steuererklärung? Diese Frage stellen sich jetzt insbesondere viele mittelständische Unternehmen. Nicht wenige – auch am Niederrhein – betreiben Handel mit Russland und sind jetzt besonders betroffen.

Bereits Anfang März hat das IDW hierzu eine Einschätzung kundgetan: Bezüglich der Rechnungslegung von Unternehmen erfolgt zum Stichtag 31.12.2021 keine Bewertungsanpassung, so das Institut der Wirtschaftsprüfer. In der Begründung heißt es: Da zum Stichtag zwar bereits ein russischer Aufmarsch an der ukrainischen Grenze zu beobachten war, aber lediglich von Manövern gesprochen wurde, bestehe keine Möglichkeit, die später offenbar werdenden ökonomischen Folgen bereits in den Stichtagswerten als sogenannte „wertaufhellende Ereignisse“ einzustufen.

Sowohl Gründe für die Bildung einer Rückstellung oder Abwertungsbedarfe von Vermögensgegenständen lägen zum Stichtag demnach nicht vor, so das Düsseldorfer Institut. Für die Unternehmen handele es sich bei den sich zunehmend abzeichnenden Auswirkungen des Angriffskriegs um ein nach dem 31.12.2021 eingetretenes Ereignis. Somit seien die wirtschaftlichen Folgen erst in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2022 zu berücksichtigen. Allerdings ist, so das IDW, eine Berücksichtigung in Anhang und Lagebericht des Geschäftsjahrs 2021 zu prüfen.